

16. Gotha. 17. Koburg. 18. Meiningen. 19. Hildburghausen. 20. Mecklenburg-Strelitz. 21. Oldenburg. 22. Dessau. 23. Bernburg. 24. Röttheln. 25. Sonnershausen. 26. Rudolstadt. 27. Hechingen. 28. Sigmaringen. 29. Lichtenstein. 30. Waldeck. 31. Schleiz. 32. Greiz. 33. Lippe-Deimold. 33. Lippe-Schaumburg. 35. Hamburg. 36. Lübeck. 37. Bremen. 38. Frankfurt; später kam dazu noch 39. Hessen-Homburg. Die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Bundesakte waren folgende: Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine Bundesversammlung besorgt, bei welcher Oesterreich den Vorsitz führt; sie hat ihren beständigen Sitz zu Frankfurt a. M. Der Bundestag soll sich zuerst mit der Abfassung der Grundgesetze und seiner organischen Einrichtung in Bezug auf seine auswärtigen, kriegerischen und inneren Verhältnisse beschäftigen. Alle Bundesglieder versprechen mit einander gegen jeden Angriff zu stehen und, wenn der Bundestag Krieg erklärt, keine einseitige Unterhandlung mit dem Feinde einzugehen oder Frieden zu schließen. Ebenso wollten sie unter keinerlei Vorwand einander bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung vorbringen. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden¹⁾. Die christlichen Religionsparteien genießen gleiche Rechte. Wie eine Verbesserung der Israeliten in bürgerlicher Hinsicht zu bewirken sei, wird die Bundesversammlung beraten. Die Unterthanen der deutschen Fürsten haben das Recht, aus einem Lande frei in das andere wegzugehen und dort bürgerlichen oder Kriegsdienst anzunehmen, wenn keine Verbindlichkeit zum Kriegsdienst gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Die Bundesversammlung wird sich mit Abfassung gleichförmiger Gesetze über die Pressfreiheit, den Nachdruck, sowie über Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten beschäftigen.

Der Bundestag wurde am 5. Novbr. 1816 eröffnet. Die Schlussakte von 1820 vollendete die Verfassung Deutschlands als Bundesstaat. Nach den Bestimmungen von 1821 und 1822 betrug das deutsche Bundesheer 300,000 Mann und ist in 10 Armeecorps getheilt. Der Bundesfeldherr war von der Bundesversammlung zu erwählen und in Pflicht zu nehmen²⁾.

82. Die Bildung im 19. Jahrhundert.

1. Die Romantiker und ihre Geistesverwandten. Deren Hinneigung zum Mittelalter; ihr vortheilhafter Einfluß auf Rhythmus und Biegsamkeit der Sprache. Unabhängige Dichter. Dichter des Befreiungskrieges. Die schwäbischen und österreichischen Dichter.
2. Ausschmung der Naturwissenschaften. Berühmte Reisende. Ritter's und Humboldt's

¹⁾ Zuerst (1816) erhielt Weimar, darnach Baden (1818), Württemberg (1819), Darmstadt (1820) und später jeder der übrigen Bundesstaaten eine landständische Verfassung.

²⁾ In Folge des Krieges vom Jahre 1806 (Schlacht bei Königgrätz 3. Juli) wurde der deutsche Bund aufgelöst. Während Oesterreich, Luxemburg und Lichtenstein aus dem Verein schlechthin ausgeschieden, und Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt (mit Ausnahme der Provinz Oberhessen) eine mehr selbstständige Stellung erbielten, schloß Preußen, indem es zugleich seinem Gebiete Hannover, Holstein, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt hinzufügte, mit den übrigen Staaten den Norddeutschen Bund. Der Norddeutsche Bund ist mit den genannten 4 süddeutschen Staaten durch den Zollverein (1834) und das Zollparlament (1808) verbunden.